

Kundmachung

über die
**Auflegung des Wählerverzeichnisses und das
Berichtigungsverfahren**

Das **Wählerverzeichnis** für die Landtagswahl am 24. November 2024 liegt
von **14. Oktober 2024** bis einschließlich **18. Oktober 2024**
täglich (zumindest an einem Werktag auch in der Zeit zwischen 17 Uhr und 20 Uhr)

Wochentag(e) Montag, Dienstag von 7:00 bis 12:00 Uhr

Wochentag(e) Mittwoch von 13:00 bis 20:00 Uhr

Wochentag(e) Donnerstag, Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr

.....
zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis über Bildschirm oder Terminal ist im
Stadt-/Markt-/Gemeindeamt, Meldeamt, möglich.*

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht
nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Staatsbürgerin oder jeder Staatsbürger
unter Angabe des Namens und der Wohnungsanschrift gegen das Wählerverzeichnis
schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Die Antragstellerin oder der
Antragsteller kann die Aufnahme einer wahlberechtigten Person in das
Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, aus
dem Wählerverzeichnis begehren.

Die Berichtigungsanträge müssen beim Stadt-/Markt-/Gemeindeamt* noch vor Ablauf
des Einsichtszeitraums (18. Oktober 2024) einlangen.

Berichtigungsanträge sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden
Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme
einer vermeintlich wahlberechtigten Person zum Gegenstand, so sind auch die zur
Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere das von
der vermeintlich wahlberechtigten Person ausgefüllte Wähleranlageblatt (Muster
Anlage 1 des Wählerevidenzgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 106/2016, idgF.),
anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung einer vermeintlich
nichtwahlberechtigten Person begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle
Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen
entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren
Antragstellerinnen oder Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine
zustellungsbevollmächtigte Person genannt ist, die an erster Stelle unterzeichnete
Person als zustellungsbevollmächtigt.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine
Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer
Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis
zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Kundmachung
angeschlagen am: 10.10.2024

abgenommen am: 18.10.2024

Die Bürgermeisterin / Der
Bürgermeister:

